

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in der Gemeinde Lienen vom 15.05.2018**

Der Rat der Gemeinde Lienen hat am 14.05.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 sowie § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2016 (GV. NRW S.516), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I – vom 22.03.2018 und in Verbindung mit §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Lienen beschlossen:

**§ 1 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Die in § 2 und der Anlage zu § 2 ausgewiesenem Gebiet der Gemeinde Lienen liegenden Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus aus besonderen Anlässen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- An einem Sonntag im März, aus Anlass der am 3. oder 4. Wochenende vor Ostern stattfindenden Frühjahrskirmes.
- Am ersten oder dritten Wochenende im Juli aus Anlass des Dorf-/Schützenfestes Lienen in Grün.
- Am 3. Sonntag im September aus Anlass des Sonnenblumen-/Herbstmarktes.
- Am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Ortsteil Lienen, durch folgende Straßen begrenztes Gebiet

Lengericher Straße, Heckenweg, Hauptstraße, Schulstraße, Zum Teich, Diekesdamm, Kirchplatz, Thieplatz, Holperdorper Straße (K31/K31n)

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lienen, 15.05.2018

Gemeinde Lienen als örtliche Ordnungsbehörde

Strietelmeier

Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Lienen

